

Gartenordnung

Schrebergärten Wei

vom 30.09.2019

geändert 11.05.2020

in Kraft seit 01.01.2020

(Änderung vom 11.05.2020 rückwirkend per 01.04.2020)

1. Allgemeines

Diese Gartenordnung ist integrierender Bestandteil des jeweilig zwischen Gemeinde und Schrebergärtner/in abgeschlossenen Pachtvertrages.

2. Bepflanzung

Durch das Anpflanzen des gepachteten Gartenlandes darf den Nachbarn kein Schaden entstehen. Die Standorte von mehrjährigen Pflanzen sind so zu wählen, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird und angrenzende Wege und Strassen in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Es gelten folgende Minimalabstände zur Grenze:

80 cm für Besensträucher

100 cm für Himbeer- und Brombeerstauden.

Die Gartenparzellen sind ganzjährig von Unkraut frei zu halten.

3. Wege und Einfassungen

Alle Gartenwege sind durch die Pächter/innen der direkt anstossenden Gartenparzellen zu unterhalten. Wege sind nicht als Lagerplätze zu missbrauchen.

Einfassungen dürfen nicht mehr als 25 cm über die Wegoberfläche herausragen. Folgende Materialien dürfen dazu nicht verwendet werden: Blech- und Eisenstreifen, Flaschen, Krüge, Glas, Dachziegel und ähnliches.

4. Gartenabfälle und Unrat¹

Alles aus dem Garten anfallende Grünut ist entweder direkt auf diesem zu kompostieren oder der ordentlichen Grünutabfuhr mitzugeben. Das Entsorgen/Ablagern von Grünut ausserhalb des Gartenareals (wie beispielsweise auf der nahe gelegenen Waldfläche) ist untersagt.

Grünut von ausserhalb des Gartenareals darf nicht zugeführt werden.

5. Wasserversorgung²

Zur Bewässerung der Gartenfläche wird in erster Linie das Sammeln und Nutzen von Regenwasser empfohlen. Sammelbehälter dürfen dabei um höchstens 1,0 m aus den Boden ragen und sind mit einer Abdeckung zu versehen.

Ab der vorhandenen öffentlichen Wasserzapfstelle kann Wasser vorab mit Spritzkannen bezogen werden. Der Wasserbezug mittels Schlauch(Leitung) wird geduldet, solange dadurch kein Pächter/keine Pächterin beim Wasserbezug eingeschränkt wird.

¹ Änderung 11.05.2020: Verzicht auf zentrale Grünutammelstelle

² Änderung 11.05.2020: Aufforderung zum umsichtigen Wasserbezug zu Bewässerungszecken

Der Wasserbezug ab Zapfstelle hat umsichtig sparsam zu erfolgen. Der Einsatz von Wassersprengern ist durch den Pächter/die Pächterin auf ein Minimum zu beschränken und jeweils zu beaufsichtigen.

Der Wasserbezug ab Zapfstelle ist abgabepflichtig. Auf der Basis eines Jahres-Gesamtverbrauches (April bis März) von 900 m³¹⁾ wird eine Pauschale von CHF 40.00/Are²⁾ Pachtfläche erhoben. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % von diesem Richtwert nach oben oder nach unten, wird die die Pauschale für das Folgejahr im gleichen Verhältnis angepasst.³

¹⁾ Durchschnitt der letzten 4 Jahre

²⁾ Schrebergartenfläche Gemeinde insgesamt 27,35 Aren
private Gartenfläche Parzelle Nr. 357 3,60 Aren

Total 'bewässerte Fläche' 30,95 Aren

6. Bauten und Werkzeugkisten

Für Bauten, wobei es sich in der Regel nur um Gartenhäuschen, Werkzeugschuppen und dergleichen handeln darf, ist bei der Bauverwaltung vorgängig eine Baubewilligung einzuholen.

Gartenhäuschen etc. gelten als Fahrnisbauten im Sinne von Art. 677 ZGB und verbleiben im Eigentum der Pächterin/des Pächters. Diese/r verpflichtet sich, die Baute auf Verlangen der Verpächterin (Gemeinde) spätestens bei Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen und den Boden wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine Übertragung dieser Pflicht auf eine/n Nachpächter/in ist mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin möglich.

Gartenhäuschen dürfen eine maximale Grundfläche von 6 m² aufweisen. Die Ausführung wird ausschliesslich in Holz bewilligt. Eine Überdachung von 250 cm Ausladung auf einer Gebäudeseite ist gestattet.

Bedachungen sind in hochwertiger Qualität auszuführen (keine Plastikfolien oder dergleichen).

Zur weiteren Beschattung dürfen mobilen Sonnenschirmen verwendet werden. Mobile Zelte, Pavillons und dergleichen sind nicht erlaubt.

Gartenhaus-, Überdachungs- und weitere künstlich befestigte Flächen sowie Rasenflächen dürfen maximal 40% der der jeweiligen Pachtfläche betragen. 60 % sind als Pflanzfläche zu nutzen.

Folienbauten (bspw. für Tomatenstöcke) dürfen max. 10% der jeweiligen Pachtfläche betragen und zählen zu den vorgenannten 40 % 'überbaubarer' Fläche.

³ Änderung 11. Mai 2020: Anpassung Pauschale für Wasserbezug aufgrund geänderter Parameter (Durchschnittsverbrauch der letzten 4 Jahre, zusätzlicher Einbezug Parzelle Nr. 557, Anpassung Pauschale bei Abweichung +/- 10 %)

Eine Werkzeugkiste pro Schrebergartenparzelle ist ohne Bewilligung in folgender Ausführung zulässig:

- Abmessungen: 200 cm x 80 cm x 80 cm (LxBxH)
- Ausführung in Holz
- Keine grellen Farbanstriche

In den Gartenhäuschen darf nicht übernachtet werden.

7. Tierhaltung

Tiergehege aller Art sind untersagt. Hunde sind innerhalb des Schrebergartenareals an der Leine zu halten.

8. Fahrverbot und Parkierungsgelegenheit

Auf dem ganzen Gartenareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Bei Zu- und Abfuhr von Waren sind die Fahrzeuge sofort aus dem Gartenareal zu entfernen und auf dem Parkplatz abzustellen. Das Waschen von Autos und anderen Fahrzeugen ist inner- und ausserhalb des Gartenareals und des Parkplatzes verboten. Der Parkplatz ist sauber und in geordnetem Zustand zu halten.

9. Beschädigungen

Beschädigungen an gemeinsamen oder privaten Anlagen sind zu unterlassen, ebenso das Abreißen von Blumen oder Zweigen. Beschädigte Teile, Tafeln oder Grenzpfähle sind dem Gemeinderat zu melden und durch den Pächter zu ersetzen.

10. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsruhe

Für die Nacht-, Sonntags- und Feiertagsruhe gelten die einschlägigen Bestimmungen des kommunalen Polizeireglements.

11. Unterpacht

Unterverpachten oder «Überlassen» des gepachteten Gartens oder Teilflächen davon ist ohne Zustimmung des Gemeinderats nicht gestattet.

12. Pachtaufgabe

Das gepachtete Land ist sowohl von Seite Pächter/in als auch von Seite Verpächterin jeweils auf den 1. April oder auf den 1. Oktober kündbar. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich bei der anderen Partei eintreffen.

Bei Aufgabe der Parzelle ist diese sauber abzuräumen und zu jäten.

13. Kosten⁴

Die jährlichen Kosten für die Pacht setzen sich wie folgt zusammen:

Eigentliche Pacht	CHF	12/Are	
Nebenkosten (NK)	CHF	3/Are	
Wasserpauschale (WP)	<u>CHF</u>	<u>40/Are</u>	(Basis: 900 m ³ Gesamtverbrauch / Jahr)
Total Pacht inkl. NK+WP	CHF	55/Are	

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Oktober des Jahres für das Pachtjahr April bis März. Bei Pachtaufgabe/Pachtantritt unter dem Pachtjahr erfolgt die Rechnungsstellung anteilmässig auf der Basis von CHF 55.00/Are

14. Haftung

Der Aufenthalt im ganzen Gartenareal erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

15. Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung kann mit Gemeinderatsbeschluss geändert oder auch aufgehoben werden. Änderungen werden der Pächterin/dem Pächter so rechtzeitig mitgeteilt, dass diese/r bei Bedarf vor deren Inkrafttreten rechtzeitig kündigen kann.

Beschlossen am 30. September 2019/ geändert 11.05.2020

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Marianne Stänz
Gemeindeammann

Stefan Krucker
Gemeindeschreiber

⁴ Änderung 11. Mai 2020: Neuberechnung Pachtkosten Total aufgrund geänderter Parameter